

10  
Jahre

AUSGABE 4 / 29. NOVEMBER 2023

Aus der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel

# DisputeResolution

Das Online-Magazin für Streitbeilegung

→ unter anderem mit folgenden Themen:



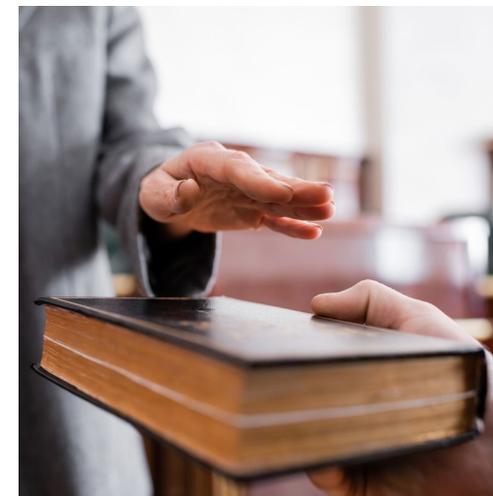
→ 6  
Künstliche Intelligenz bei der Lösung  
von komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten



→ 12  
Die Zukunft der Verjährung kartellrecht-  
licher Schadensersatzansprüche



→ 17  
Haftung von Geschäftsleitern für  
Unternehmensgeldbußen: Ja, nein, jein?



→ 21  
Problematisch, aber zulässig: Vorgericht-  
liche Vernehmung deutscher Zeugen



Prof. Dr.  
Thomas Wegerich  
Herausgeber  
DisputeResolution

Liebe Leserin, lieber Leser,

in diesem Jahr haben wir in der Redaktion dieses Online-Magazins schon vor Weihnachten einen guten Grund, mit Ihnen zu feiern: Mit dem heutigen Erscheinen dieser Ausgabe verbunden ist das zehnjährige Jubiläum der DisputeResolution. In dieser Zeit ist es gelungen, das Magazin fest in der relevanten Szene der (Schieds-)Gerichtbarkeit in Deutschland (und darüber hinaus) zu verankern.

Das konnte nur glücken mit starken Partnern und einem erstklassigen Netzwerk. Daher möchten wir uns ganz herzlich bei unseren Strategischen Partnern, unseren Kooperationspartnern und Fachbeiräten für die großartige Unterstützung über einen solch langen Zeitraum hinweg bedanken. Wir wissen sehr gut, dass das alles andere als selbstverständlich ist.

In der Redaktion ist es unser Ziel und Ansporn, Ihnen als unseren Lesern auch in den kommenden Jahren als fachjournalistischer Begleiter und durch unsere Themensetzung in der DisputeResolution als Wegweiser in Ihrer Beratungs- und Unternehmenspraxis zur Seite zu stehen. – Wir freuen uns darauf!

Ihre

Thomas Wegerich

Karin Gangl

Thomas Wolf

Michael Dörfler

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ/  
INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSSTREITIGKEITEN

6 **Künstliche Intelligenz bei der Lösung von komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten**

Time to ACT – Accept, Check, Tell: Der Mensch irrt, künstliche Intelligenz halluziniert

Von Bettina Knötzl

KARTELLRECHT/SCHADENSERSATZRECHT

12 **Die Zukunft der Verjährung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche**

Einordnung und Auswirkungen der jüngsten EuGH-Rechtsprechung

Von Dr. Katharina Kolb

KONTAKTE UND ANSPRECHPARTNER

- 25 **Fachbeirat**
- 27 **Strategische Partner**
- 28 **Kooperationspartner**
- 29 **Strategische Partner, Kooperationspartner**
- 29 **Impressum**

HAFTUNGSRECHT/UNTERNEHMENSPRAXIS

17 **Haftung von Geschäftsleitern für Unternehmensgeldbußen: Ja, nein, jein?**

Oder: Die Mühlen der Justiz mahlen langsam ...

Von Dr. Daniel Walden und Dr. Florian Weichselgärtner

PROZESSRECHT/US-RECHT

21 **Problematisch, aber zulässig: Vorgegerichtliche Vernehmung deutscher Zeugen**

Zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit US-amerikanischen „Pre-Trial Discoveries“

Von Dr. Stephan Bausch und Chantal Schnitzler

Besuchen Sie unsere Website:  
[www.disputeresolution-magazin.de](http://www.disputeresolution-magazin.de)

# 10 Jahre

## Wir gratulieren zum Erfolg!



Dan-Alexander Leven

„Das Netzwerk der DisputeResolution zeichnet sich durch Kompetenz, Kontinuität und Professionalität aus. Jede Ausgabe der DisputeResolution hält Inhalte bereit, die für Kolleginnen und Kollegen in diesem Bereich nützlich sind. Es macht mich stolz, dass wir seit 10 Jahren mit dem damals durchaus noch neuen Online-Format überzeugen können.“

**Dan-Alexander Leven,**  
Rechtsanwalt und Mediator, Leiter im Zentralen Rechtsservice, AUDI AG, Ingolstadt,  
Fachbeirat DisputeResolution



Dr. Jürgen Klowitz

„Der Erfolg des DisputeResolution-Magazins belegt den hohen Stellenwert, der einer fach- und interessengerechten Streitbeilegung beizumessen ist. Als Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator erfahre ich immer wieder, dass einer Frage entscheidende Bedeutung zukommt: Welches Verfahren passt am besten zum vorliegenden Konflikt? Zu den Verdiensten dieses Magazins gehört es, den Fokus nicht nur auf (schieds-)gerichtliche Verfahren zu legen, sondern daneben auch Beiträge und Erfahrungsberichte zu außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren zu liefern. Ich freue mich, dies als Mitglied des Fachbeirats begleiten zu dürfen und wünsche dem DisputeResolution-Magazin, dass es der Leserschaft als kompetenter Wegbegleiter durch alle Facetten des Konfliktmanagements auch in den kommenden 10 Jahren zur Seite steht.“

**Dr. Jürgen Klowitz,**  
Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator, Neuss,  
Fachbeirat DisputeResolution



Dr. Michael Hammes

„Als Partner der ersten Stunde freut es mich sehr, DisputeResolution online über die zurückliegenden 10 Jahre begleitet zu haben. Das Magazin sowie die fachliche Arbeit und Diskussionen im Rahmen von Veranstaltungen in der Familie des Deutschen AnwaltSpiegels waren stets sehr bereichernd. Es erfüllt mich mit Wehmut, PwC aus dem Kreis der Partner leider verabschieden zu müssen. Ich wünsche allen weiterhin Beteiligten viel Erfolg und alles Gute.“

**Dr. Michael Hammes,**  
Director Forensic Services, PwC Germany, Frankfurt am Main,  
Strategischer Partner DisputeResolution

# 10 Jahre



Bettina Knoetzl



Patrizia Netal

„Als der für Österreich exklusive Partner von DisputeResolution reihen wir uns mit ganz besonders herzlichen Glückwünschen ein: Für uns ist das florierende Bestehen von DisputeResolution für stolze zehn Jahre ein großer Gewinn und Grund zur Freude: Wir gratulieren herzlich zum 10-jährigen Jubiläum! Hiermit ist ein wichtiger Beitrag zur Rechtspflege im deutschsprachigen Raum gelungen. Wir freuen uns, ein Teil der großen DisputeResolution-Familie zu sein. Bravo an Prof. Dr. Thomas Wegerich und das ganze Team!“

Für KNOETZL ist die Plattform wichtig, um den Fokus auf die neuesten Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich Wirtschaftsstreitigkeiten in Österreich zu legen und Diskussionen über brisante Themen zur Konfliktlösung anzustoßen. Wir können auf diese Weise Unternehmen topaktuelle, praktische Einblicke aus der österreichischen Praxis in der staatlichen Gerichtsbarkeit und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bieten. Für die exzellente Zusammenarbeit möchten wir dem gesamten Team herzlich danken und wünschen dem Online-Magazin DisputeResolution noch viele weitere erfolgreiche Jahrzehnte.“

**Bettina Knoetzl und Patrizia Netal,  
Partner, KNOETZL, Wien,  
Strategische Partner DisputeResolution**



Dr. Stephan Bausch



Dr. Borbála Dux-Wenzel

„Als langjähriger strategischer Partner des Online-Magazins DisputeResolution ist es uns und der Anwaltssozietät Luther eine große Freude, Herrn Prof. Dr. Thomas Wegerich und den Herausgebern zu zehn erfolgreichen Jahren des Magazins gratulieren zu dürfen – ein Meilenstein!“

Durch die fachliche Exzellenz der Beiträge, die Relevanz der praxisorientierten Themen und die herausragende redaktionelle Arbeit hat sich das Magazin im vergangenen Jahrzehnt als wegweisende Plattform etabliert. Dies zeigt nicht zuletzt die stetig gestiegene Abonnentenzahl. Unsere langjährige Kooperation mit DisputeResolution beruht auf einem gemeinsamen Streben nach Wissenstransfer und dem Wunsch, unser Fachgebiet der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Wir freuen uns darauf, DisputeResolution auch künftig als Partner zur Seite stehen und durch unsere Fachbeiträge zu seinem Erfolg beitragen zu dürfen.

Mit besten Wünschen an alle Jubilare!“

**Dr. Stephan Bausch, Dr. Borbála Dux-Wenzel,  
Partner Complex Disputes, LUTHER, Köln,  
Strategische Partner DisputeResolution**

# Inhouse Matters:

# Alles, was den Rechtsmarkt bewegt

**Jetzt  
kostenfrei  
anmelden!**

Die Themen u.a.:

- Blick nach Berlin: Die (bisherige) Politik der Ampelkoalition aus Sicht der Opposition
- Digitalisierung in Rechtsabteilungen: Wo stehen wir? Was bringt 2024?
- Law Firms: Strategie und Management in turbulenten Zeiten – Worauf es ankommt. Und was Artificial Intelligence (AI) damit zu tun hat
- Cybersecurity & Cyberthreat: Wie sich Rechtsabteilungen und Kanzleien bestmöglich schützen. Und wie sie ihr Risiko versichern können
- Human Centered Leadership (HCL) im Rechtsmarkt
- AI als Gamechanger im Rechtsmarkt – was kommt auf uns zu, wie gehen wir damit um?

Im Anschluss: Networking auf der größten Weihnachtsfeier im deutschen Rechtsmarkt!

**7. Dezember 2023**

**12 Uhr bis 18.30 Uhr**

**Frankfurt School of  
Finance & Management  
Adickesallee 32-34  
60322 Frankfurt am Main**

Weitere Informationen:

[www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/inhouse-matters/](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/inhouse-matters/)

Veranstalter:

Deutscher  
**AnwaltSpiegel**

**F.A.Z.  
BUSINESS  
MEDIA**  
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Mitveranstalter:

**stp-one**

Partner:

**DILITRUST**

In Kooperation mit:

**G**  
GOSSLER, GOBERT & WOLTERS GRUPPE  
SEIT 1758

**BWD**  
Bundesverband der Wirtschafts-  
kanzleien in Deutschland

# Künstliche Intelligenz bei der Lösung von komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten

Time to ACT – Accept, Check, Tell: Der Mensch irrt, künstliche Intelligenz halluziniert

Von Bettina Knötzl



**Bettina Knötzl**

KNOETZL, Wien  
Rechtsanwältin

[bettina.knoetzl@knoetzl.com](mailto:bettina.knoetzl@knoetzl.com)  
[www.knoetzl.com](http://www.knoetzl.com)



© wernerimages - stock.adobe.com

Die Rechtsbranche hat zu akzeptieren: AI ist gekommen, um zu bleiben. Auf Basis der gegenwärtigen Judikatur sind die gelieferten Ergebnisse jedoch weiterhin zu plausibilisieren und kritisch zu hinterfragen (Beitragsbild wurde mit Hilfe von künstlicher Intelligenz generiert).

International Bar Association Conference, IBA 2023, Paris: Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (kurz „AI“ von „Artificial Intelligence“) ist gegenwärtig das wohl heißeste Thema der Rechtsbranche. Auch für den Bereich der internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten findet eine (Legal-Tech-)Revolution statt. Wer die Entwicklung verschläft, der bleibt auf der Strecke. Wer jetzt auf den – fahrenden – Zug aufspringt, wird auch künftig „zum Zug“ kommen können. Der Artikel beleuchtet die wesentlichen Erkenntnisse des Dispute-Resolution-Showcase der IBA 2023 in Paris, die auch für Inhouse-Counsel wichtig sind.

## Statistik<sup>1</sup>

Im Rahmen der jährlichen Konferenz der International Bar Association (IBA), the Global Voice of the Legal Profession, ist der Ge- und Missbrauch von AI (The Use and Misuse of Artificial Intelligence) in Dispute Resolution, durch das Arbitration, Litigation und Mediation Committee beschickt, von rund 300 Partnerinnen und Partnern internationaler Anwaltskanzleien analysiert und diskutiert worden (siehe [hier](#)). Im Verlauf der interaktiven Diskussion sind folgende Fragen wie folgt beantwortet worden, wobei die ersten vier Fragen (1.–4.) zu Beginn der Diskussion gestellt worden sind, die letzten drei Fragen (5.–7.) am Ende:

### 1. Haben Sie/Ihr Team AI-generierte Datenbanken (wie ChatGPT) verwendet?

Ja: 58%  
Nein: 42%

### 2. Haben Sie/Ihr Team AI-generierte Texte in Ihrer Rechtspraxis (etwa für Eröffnungsplädoyers, Schriftsätze oder Zeugenvernehmungen) oder zur Vorhersage des Ausgangs einer Rechtsstreitigkeit verwendet?

Ja: 15%  
Nein: 85%

### 3. Sind Sie Ihrer Meinung nach ausreichend über die Haftungsrisiken beim Einsatz von AI informiert?

Ja: 33%  
Nein: 67%

### 4. Haben Sie für Ihre Teammitglieder Richtlinien zum Einsatz von AI?

Ja: 28%  
Nein: 72%

Die nächsten drei Fragen sind erst nach der Podiumsdiskussion gestellt worden:

### 5. Wird sich Ihre Praxis Ihrer Einschätzung nach in den nächsten 2 Jahren in Folge des Einsatzes von AI signifikant verändern?

Ja: 70%  
Nein: 30%

### 6. Meinen Sie, dass der Einsatz von AI in der Zukunft a) mehr b) weniger Arbeit für Ihre Praxis

(Schiedgerichtsbarkeit, staatliche Gerichtsbarkeit, Mediation) bringen wird?

Mehr: 41%  
Weniger: 26%  
Kein Einfluss: 32%

### 7. Ist der Einsatz von AI für Ihre Praxis eher a) eine Bedrohung oder b) eine Chance?

Chance: 84%  
Bedrohung: 10%  
Kein Einfluss: 6%

Kurz zusammengefasst erwarten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den nächsten zwei Jahren erhebliche Veränderungen ihrer Praxis durch den Einsatz von AI. Überwiegend besteht die Hoffnung, dass AI mehr Chancen (84%) als Risiken und mehr Arbeit (41%) bringt. Zwei Drittel (67%) fühlen sich nicht ausreichend über ihre Haftungsrisiken informiert. Richtlinien zum Einsatz von AI fehlen überwiegend.

## AI als Herausforderung

Die positive Erkenntnis der Podiumsdiskussion stimmt mit der Fähigkeit des Menschen, positiv zu denken, überein: Immerhin weit überwiegende 84% von rund 300 Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen aus aller Welt sehen den Einsatz von AI eher als Chance. Dabei besteht Einigkeit zu folgender These:



Abb. 1: Wordcloud

Quelle: Knötzl

Künstliche Intelligenz...

- bringt Chancen,
- birgt Risiken und
- löst gewaltige Emotionen aus.

Die Frage nach einem Wort, das mit AI in Dispute Resolution (Streitlösung) verbunden ist, lieferte – mit gewichtigen 155 Antworten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus aller Welt (von gut 300 Anwesenden) die oben dargestellte Wordcloud (Abb. 1):

Dieses Bild<sup>2</sup>, das von 155 internationalen Partnerinnen und Partner aus international ausgerichteten Anwaltskanzleien aus aller Welt hervorgebracht wurde, sagt mehr als viele Worte. Es zeigt auch, die bestehende Einigkeit im großen Ganzen, die erst im Detail verloren geht.

Die Kritiker sorgen sich vor dem Kontrollverlust, und zwar zu Recht. Man ist an Goethes Zauberlehrling (und für die jünge-

re Generation: Walt Disney's Mickey Mouse, in The Sorcerer's Apprentice) erinnert. Werden wir AI-Lehrlinge dereinst rufen:

„Herr, die Not ist groß!  
Die ich rief, die Geister  
Werd' ich nun nicht los.“<sup>3</sup>

Doch wo bleibt der alte Meister dann?

## AI als Chance – unter anderem zur Bewältigung der Nachfolge

Gleichermaßen verschließt sich die ältere Generation kaum der Sorge um ihre Nachfolge. Die „Babyboomer“ sehen sich von einer Generation von „Work-Life-Balance“-Motivierten gefolgt. Auf drei 7/24-Einsatzwillige kommt heute nur einer, dies nicht nur durch die rückgängigen Geburtsraten begründet, sondern auch durch das Bedürfnis der nächsten Generation, mehr für ihr persönliches Wohlbefinden beizutragen als für die – geringgeschätzte – (Leistungs-)Gesellschaft.

„Der Jurist, der sich ungeprüft auf die Resultate von AI verlässt, haftet für falsche Ergebnisse persönlich.“

Gleichgültig, wie dieser Trend bewertet wird, ist eines klar: AI zeigt einen Weg auf, wie engagierte Anwältinnen und Anwälte in Führungspositionen künftig dennoch ausreichend Unterstützung erhalten werden. Künftig wird AI – in Sekun-

denschnelle – die Arbeit der Jüngeren erledigen. Mühsame Aufgaben werden bei richtiger Fragestellung („Prompting“) in Sekundenschnelle gelöst. In Paris im Rahmen der IBA-Konferenz ist das eindrucksvoll demonstriert worden. Parallel zur Frage ans Podium ist die jeweilige Frage auch an ChatGPT gestellt worden. Um ein Beispiel zu geben: AI produzierte in Sekundenschnelle eine Klausel für den Gebrauch von AI im Rahmen eines Schiedsverfahrens. Keine natürliche Person kann mit dieser Geschwindigkeit Stand halten.

Vertragsgestaltung ist nur einer der typischen Einsatzbereiche von AI. Das Einsatzgebiet von AI geht deutlich weiter, wobei der Fantasie kaum Grenzen gesetzt sind. Folgende Bereiche sind in Paris identifiziert worden, wo der Einsatz von AI hilft, Rechtsrat im Bereich von Wirtschaftsstreitigkeiten schneller, effizienter, kostengünstiger zu erledigen, wobei der Katalog keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt<sup>4</sup>:

- Discovering helpful/harmful Evidence (in E-Mails, Chats, Data Hives)
- Legal Research
- Summarizing
- Decisions (Judgements, Awards, etc.)
- Submissions (own and Opponent's)
- Predicting the Outcome of a Dispute/ Chance of an Appeal
- Creating „Decision Trees“

- Suggestions for amicable Settlement
- Identifying best Jurors
- Drafting written Submissions, Witness-Statements, Expert-Opinions
- Opening / Closing Statements and its visual Presentation
- Transcript of the Hearing
- Post-Hearing-Brief
- Providing second Opinion / identifying missing Arguments, Mistakes
- Drafting Decisions
- Enforcement: Tracing Assets

Ungeachtet der Sorge um Datenschutz, die es erst zu bewältigen gilt, ehe AI-basierte Datenbanken von Anwaltskanzleien ungehindert eingesetzt werden können, ist zu erwarten, dass die Anzahl der erforderlichen Anstellungen auch im Bereich Dispute Resolution massiv zurückgehen wird. Das mag negativ klingen. Wenn aber die „Knochenarbeit“, die viel Sitzfleisch vom Nachwuchs abverlangt, abnimmt, wird der großartige Beruf des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin insgesamt für die kommenden Generationen attraktiver.

Umgekehrt steigt neben der Sorge nach Datenschutz und Urheberrecht, die Sorge nach der Ausbildung des anwaltlichen Nachwuchses. Was passiert, wenn ChatGPT-ähnliche

Programme all die Aufgaben der Auszubildenden übernehmen? Wie kann der Nichttrainierte etwa die Rechercheergebnisse „aus der Maschine“ überprüfen, wenn er Recherchieren niemals gelernt hat?

### Leitlinien aus der Rechtsprechung<sup>5</sup>

Der Einsatz von AI ist haftungsgeneigt. Gegenwärtig überschlagen sich die Nachrichten von Judikaten zum Einsatz von AI. Hier ist eine kurze Übersicht, die ebenfalls keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Colombian judge uses ChatGPT in court ruling: <https://techpolicy.press/the-technosolutionism-trap-the-risky-use-of-tech-by-the-colombian-judiciary/>
- Sanctions imposed on lawyers who relied on ChatGPT artificial intelligence to prepare court brief: “A federal judge said the fines are meant to serve as deterrent in the era of artificial intelligence tools that are already giving way to legal fabrications” (Courthouse News Service) <https://www.forbes.com/sites/mollybohannon/2023/06/08/lawyer-used-chatgpt-in-court-and-cited-fake-cases-a-judge-is-considering-sanctions/>
- <https://www.lawweekcolorado.com/article/colorado-lawyer-cited-fake-cases-in-motion-written-with-chatgpt/>
- <https://www.cbsnews.com/news/texas-judge-bans-chatgpt-court-filing/> (human creation or human in the loop has to be confirmed)

- <https://www.cbc.ca/news/canada/north/yukon-supreme-court-says-lawyers-must-disclose-use-of-ai-1.6903277>
- <https://www.businessinsider.com/robot-lawyer-ai-donotpay-sued-practicing-law-without-a-license-2023-3>
- <https://www.lawtimesnews.com/practice-areas/litigation/judge-says-ai-could-have-been-used/263340> (less fees because AI could have done the job faster)
- [https://www.facultas.at/verlag/rws/zankl\\_update](https://www.facultas.at/verlag/rws/zankl_update) (attorney required to verify brief created by AI): „Recently, the Supreme Court of Austria emphasized the duty of the attorney to review lawsuits generated by Artificial Intelligence in specific cases by a provider. Customers of this provider could commission such a creation, and the provider then arranged for a lawyer to file the lawsuit. The Supreme Court ruled that the provider’s business model is not ghostwriting because the attorney involved can employ third parties to carry out his work, but must first impose confidentiality obligations on them and, secondly, is obligated to scrutinize the documents provided by them” (translation by ChatGPT)
- <https://at.linkedin.com/in/wolfgang-zankl-a6a76770> (attorney complains about losing a client to ChatGPT – regarding contract translation)

Insgesamt ist aus dieser Judikatur eine große Linie zu erkennen: Der Jurist, der sich ungeprüft auf die Resultate von AI verlässt, haftet für falsche Ergebnisse persönlich.

Eine genaue Überprüfung der gelieferten Resultate ist daher geboten.

## Wissen um den Einsatz von AI: 72% haben keine Richtlinie

Um die Ergebnisse von AI kritisch prüfen zu können, ist zu allererst das Wissen um den Einsatz von AI erforderlich.

Der Einsatz von AI spricht besonders die jüngere Generation an. Die Frage an das Publikum bei der IBA in Paris, wer wisse, ob seine Mitarbeitenden Arbeitsprodukte mit Hilfe von AI produzieren, ließ enorme Unsicherheit zurück.

Die Reaktion auf die Frage, welche Anwaltskanzlei bereits Richtlinien zum Einsatz von AI habe, war aussagekräftig (siehe Statistik, Frage 4.):

72% aller Befragten hatten noch keine Richtlinie und laufen daher – tendenziell – Gefahr, schlecht oder nicht informiert zu sein, wenn ihre Mitarbeitenden AI-generierte Produkte zur Abfertigung im Name der/des Nichtsahnenden vorlegen.

Wie peinlich, wenn der Richter den/die Ahnungslosen ertappt? Sie setzen sich ahnungslos einer potentiellen Haftung u.a. wegen Datenschutz- und/oder Urheberrechtsverletzungen und/oder fehlender Überprüfung der Ergebnisse aus.

Der sofortige Handlungsbedarf für alle Rechtsanwendenden ist bei der Podiumsdiskussion der IBA 2023 in Paris sehr deutlich geworden. Klare Richtlinien, die Transparenz

über den Einsatz von AI schaffen, müssen her, und das schnell!

## Beherrschung der Fehlergefahr: Richtige Wahl der Programme

Ferner zeigte sich: Transparenz ist wichtig, aber nicht genug.

Wie kann die Haftung für AI-generierte Fehler begrenzt werden? Was, wenn AI einfach Dritte zitiert, ohne dass der Anwender Bescheid weiß? Was, wenn AI einfach Antworten erfindet (halluziniert)? Was, wenn AI die Frage falsch verstanden hat und daher falsch beantwortet?

Der Blick in die Zukunft ist schwierig. Für den Moment gilt: Die Gefahr, dass AI-basierte Programme Fehler generieren, muss in gleicher Weise begrenzt werden, wie die Gefahr, dass in Ausbildung Befindliche irren. Noch ähnelt sich die Aufgabenstellung, denn wer meint, dass Irren dem Menschen vorbehalten sei, ist durch AI eines Besseren belehrt worden: Der Mensch irrt und AI halluziniert.

Soweit wir es derzeit überblicken können, sollte das Problem fehlerhafter Arbeitsergebnisse ähnlich bewältigt werden können, wie die Prüfung von Arbeitsprodukten in Ausbildung Stehender, sofern man Folgendes versteht:

AI erfindet flugs höchstgerichtliche Rechtsprechung, wenn es keine finden kann. AI antwortet auf Basis von errechneten Wahrscheinlichkeiten und kennt kein richtig oder falsch. Die Datenbanken, auf die AI zurückgreift, sind beladen mit der menschlichen Geschichte und tragen alle histo-

rischen Vorurteile in sich, die diese hervorgebracht hat. AI greift beispielsweise zur Lösung von Rechtsfragen vorbehaltlos auf die Rechtsprechung aus 1938 bis 1945 zurück. AI ist daher per se gefährlich und fehleranfällig, wenn es nicht richtig bedient wird.

Die richtige Bedienung (etwa durch den Befehl: „Ignoriere Rechtsprechung aus den Jahren xy-yz“) wird künftig entscheidend sein.

Ein klares Fazit der Diskutierenden ist: Die Fähigkeit, korrekt „prompten“<sup>6</sup> zu können, wird künftig zu den zentralen Fähigkeiten der Berufsanwärterinnen und -anwärter zählen.

Der Prüfende wird nicht nur das Resultat sondern auch den Weg, wie dieses zustande kam, das heißt auch die Fragestellung, kritisch unter die Lupe nehmen und hinterfragen müssen.

Der Keynote-Speaker des Dispute-Resolution-Showcase bei der IBA Paris, Professor Dr. Wolfgang Zankl, hat dazu folgende einprägsame Formel entwickelt: ACT. Hier sei sie kurz wiedergegeben:

## ACT

- **Accept:** AI is here to stay and will grow. This should be accepted and considered when deciding if, when and how to use it. Technical and legal requirements should be assessed.

- **Check:** In order to avoid misuse of AI, results have to be checked. Recommendable to use ChatGPT (at least 3.5) mainly for brainstorming, summarizing etc. Research/drafting etc. with advanced versions or (preferably) professional data bases using reliable/indicated sources and not using prompts for training.
- **Tell:** Be transparent about using AI externally and how AI should be used internally (AI policy).

Kurz zusammengefasst bedeutet das: Die Rechtsbranche hat zu akzeptieren: AI ist gekommen, um zu bleiben. Künftig sollten User, Inhouse wie Outside-Counsel,

- nur Programme einsetzen, die durch Quellenverzeichnisse eine Überprüfung der Resultate zulassen, und in jedem Fall
- den Einsatz von AI transparent offenlegen.

## Conclusio

Wenig überraschend besteht Einigkeit, dass AI künftig in der Rechtsbranche enorme Chance bietet, schneller und effizienter die Sach- und Rechtslage zu erkunden. Durch die gegenwärtige Fehleranfälligkeit von AI (Stichwort: Halluzinieren) und die Problematik der Vertraulichkeit der Dateneingabe, wird die Programmwahl eine wesentliche Rolle für den erfolgreichen Einsatz von AI-generierten Daten spielen.

Auf Basis der gegenwärtigen Judikatur sind die gelieferten Ergebnisse weiterhin zu plausibilisieren und kritisch zu hinterfragen. Dabei sollte auch die konkrete Fragestellung (das

„Prompt“) in die Bewertung des vorliegenden Ergebnisses einbezogen werden.

Beim Einsatz von AI ist Transparenz wichtig. Die aktuell erhobenen Ergebnisse sollten uns zu denken geben: 72% aller befragten, in Anwaltsfirmen Tätigen hatten noch keine Richtlinie, die eine Offenlegung beim Einsatz von AI verlangt. Das muss und wird sich zügig ändern: Für jeden Rechtsanwender, der auf zugelieferte Arbeitsprodukte angewiesen ist, gilt: Time to ACT – Accept, Check, Tell. ←

- 1 Antworten erhoben im Rahmen des Dispute Resolution Showcase der International Bar Association am 30.10.2023, unter der Moderation von Bettina Knötzl, KNOETZL, und der Teilnahme von Wolfgang Zankl, Universität Wien, als Keynote Speaker, und folgenden Diskussionpartnern: Timothy Harkness, Freshfields, New York; Maxi Scherer, Wilmer Hale, London; Dania Fahs, Paris; Jean-Rémi de Maistre, Jus Mundi, Paris.
- 2 Aus den Resultaten des Dispute Resolution Showcase vom 30.10.2023 bei der IBA in Paris entnommen.
- 3 Johann Wolfgang von Goethe, Der Zauberlehrling.
- 4 Aus der Präsentation von Bettina Knötzl, KNOETZL, entnommen.
- 5 Aus der Präsentation von Wolfgang Zankl, Universität Wien, bei der IBA Paris 2023 entnommen.
- 6 Fragen so zu formulieren, dass vom AI-generierten Programm jene Antwort gegeben wird, die eine hoch intelligente, bestens ausgebildete Fachkraft nach umfassender Recherchetätigkeit geben würde.

# Die Zukunft der Verjährung kartellrecht- licher Schadens- ersatzansprüche

Einordnung und Auswirkungen der  
jüngsten EuGH-Rechtsprechung

Von Dr. Katharina Kolb



**Dr. Katharina Kolb**

Lieff Cabraser Heimann & Bernstein, München  
Rechtsanwältin, Managing Partner

[kkolb@lchb.com](mailto:kkolb@lchb.com)  
[www.lchb.com](http://www.lchb.com)



© Itan Vodnizskyj - stock.adobe.com

Den Schlussanträgen der Generalanwältin beim EuGH Kokott liegt ein Vorabentscheidungsersuchen eines Zivilgerichts in Prag zugrunde, welches über die Schadensersatzklage der tschechischen Vergleichsplattform Heureka gegen Google Shopping zu entscheiden hat.

## Einleitung – Hintergrund<sup>1</sup>

Im Juni 2022 hatte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache Volvo/DAF<sup>2</sup> anlässlich eines spanischen Schadensersatzfalls infolge des europäischen Lkw-Kartells (Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 19.07.2016<sup>3</sup> und 27.09.2017<sup>4</sup>, Case AT. 39824 – Trucks) zuletzt dazu geäußert, was das europäische Primärrecht für das nationale Verjährungsrecht in Kartellschadensersatzsachen bedeutet. Nun hat sich vor wenigen Wochen die Generalanwältin beim EuGH Kokott in der Rechtssache „Heureka/Google Shopping“<sup>5</sup> nicht nur mit der Frage der Anwendbarkeit der verjährungsrechtlichen Vorschriften der Kartellschadensersatzrichtlinie<sup>6</sup> befasst, sondern ganz maßgeblich damit, wie das nationale Recht, das auf vor Umsetzung der Kartellschadensersatzrichtlinie entstandene Ansprüche anzuwenden ist, vor dem Hintergrund des europäischen Primärrechts auszulegen ist.

„Die Generalanwältin kommt zu dem Ergebnis, dass das europarechtliche Effektivitätsprinzip nationalen Regelungen entgegensteht.“

Den Schlussanträgen von Generalanwältin Kokott liegt ein Vorabentscheidungsersuchen eines Zivilgerichts in Prag zugrunde, welches über die Follow-On-Schadensersatzklage der tschechischen Vergleichsplattform Heureka gegen Google Shopping zu entscheiden hat<sup>7</sup>. Gemäß der entspre-

chenden Entscheidung der Europäischen Kommission<sup>8</sup> hatte Google von Februar 2013 bis Juni 2017 seine marktbeherrschende Stellung missbraucht. Die Kartellschadensersatzrichtlinie, welche bis 26.12.2016 in nationales Recht umzusetzen war, wurde in Tschechien erst mit Wirkung zum September 2017 umgesetzt. Zuvor galt in Tschechien eine dreijährige subjektive Verjährungsfrist ab Kenntnis von Schaden und Schuldner.

## Heureka/Google Shopping: Schlussanträge der Generalanwältin

Generalanwältin Kokott wiederholt in ihren Schlussanträgen, dass

- es sich bei den Verjährungsregelungen der Kartellschadensersatzrichtlinie um materielles Recht handelt und diese Regelungen daher erst ab Umsetzung der Kartellschadensersatzrichtlinie in nationales Recht anwendbar sind;
- das nationale Recht für Ansprüche, die zwischen dem 27.12.2016 und der tatsächlichen Umsetzung der Kartellschadensersatzrichtlinie entstanden sind, im Lichte der Kartellschadensersatzrichtlinie auszulegen sei, sofern eine solche Auslegung nicht contra legem zu erfolgen habe, wovon die Generalanwältin (für das tschechische Recht) nicht ausging, und
- für die Periode vor Ablauf der Umsetzungsfrist am 26.12.2016 das nationale Recht anwendbar, jedoch im

Lichte des Art. 102 AEUV und des Effektivitätsgrundsatzes anzuwenden und auszulegen ist.

Die Generalanwältin kommt zu dem Ergebnis, dass das europarechtliche Effektivitätsprinzip nationalen Regelungen entgegensteht, die die Verjährungsfristen für kartellrechtliche Schadensersatzansprüche beginnen lassen, bevor das kartellrechtswidrige Verhalten insgesamt beendet ist und bevor der Geschädigte Kenntnis von den für die Erhebung einer Klage relevanten Informationen hat oder haben musste, einschließlich der Existenz des Kartellrechtsverstoßes.

Die Generalanwältin begründet ihre Auffassung insbesondere wie folgt:

- Zunächst führt die Generalanwältin in Rn. 106 an, dass sich eine kartellrechtliche Schadensersatzklage strukturell erheblich von einer gewöhnlichen zivilrechtlichen Schadensersatzklage unterscheidet: „Eine Schadensersatzklage wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende unterscheidet sich aber strukturell von einer klassischen Zivilklage wegen außervertraglicher Haftung“. Die Erhebung einer Schadensersatzklage erfordere eine komplexe tatsächliche und ökonomische Analyse, die noch dazu aufgrund der Informationsasymmetrie zwischen den Kartellanten einerseits und den Geschädigten andererseits erschwert sei. Das nationale Verjährungsrecht sei daher an die Besonderheiten des Kartellrechts anzupassen. Über ein Sonderprozessrecht für Kartellschadensersatzklagen dürfte also auch in Zukunft weitergesprochen werden.<sup>9</sup>

- Zudem sei ein Beginn des Laufs der Verjährungsfristen erst mit dem vollständigen Ende der Zuwiderhandlung erforderlich, um das Recht auf vollen Schadensersatz sicherzustellen. Eine Kenntnis von Verstoß und von Schaden vor Ende des Verstoßes sei kaum verlässlich, insbesondere sei der Schaden zuvor kaum verlässlich bestimmbar und könne das Erfordernis einer laufenden Klageerhebung (beziehungsweise Klageerweiterung) bei fortlaufendem Verstoß den Erhalt einer vollen Kompensation praktisch unmöglich machen. Nur die Kombination aus Beendigung des Verhaltens und Kenntnis des Geschädigten von allen relevanten Umständen stellen eine verlässliche Bestimmung des Beginns der Verjährungsfrist im Interesse des Geschädigten und auch des Schädigers sicher.
- Es gäbe außerdem keinen Grund, den Geschädigten schlechter als die Europäische Kommission zu stellen, die gemäß Art. 25 (2) der VO 1/2003 bei fortdauernden Zuwiderhandlungen ebenfalls von einer Verfolgungsverjährungsfrist profitiert, die erst mit Beendigung der Zuwiderhandlung zu laufen beginnt.
- Anders als die Europäische Kommission, für die gemäß Art. 25 (2) der VO 1/2003 eine objektive Verjährungsfrist läuft, müsse für den Geschädigten, der nicht von öffentlich-rechtlichen Ermittlungsbefugnissen profitiert, eine subjektive Verjährungsfrist gelten. Ausreichende Kenntnis bestehe grundsätzlich erst ab Veröffentlichung der Zusammenfassung der Entscheidung der Europäischen Kommission, sofern nicht andere klare Umstände vorliegen, aus denen sich schließen lässt, dass eine sorgfältige Partei nicht vernünftigerweise keine Kenntnis von den

Umständen haben konnte, die den Kartellrechtsverstoß begründen und eine Klageerhebung erlauben.

### Prognose und mögliche Praxisfolgen

Sollte der Europäische Gerichtshof den Schlussanträgen der Generalanwältin folgen – was wahrscheinlich ist, nachdem er diese Aussage in der Rechtssache Volvo/DAF bereits obiter dictum getroffen hatte – dürfte das Thema der absoluten (zehnjährigen) Verjährung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche gemäß § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB bzw. § 33h Abs. 3 GWB der Vergangenheit angehören.

In der deutschen Literatur<sup>10</sup> ist nach Volvo/DAF betont worden, dass sich die EuGH-Entscheidung in Sachen Volvo/DAF auf subjektive (spanische) Verjährungsfristen beziehe und keine Aussage zu der Primärrechtswidrigkeit deutscher absoluter Verjährungsfristen treffe. Auch in Bezug auf die Schlussanträge der Generalanwältin könnte man argumentieren, dass sie sich auf subjektive (tschechische) Verjährungsfristen beziehen und sich nicht zu den theoretisch langen deutschen absoluten Verjährungsfristen verhalten.

Tatsächlich haben sich der EuGH und nun auch die Generalanwältin aber ganz generell dahingehend geäußert, dass nationale Verjährungsfristen für Kartellschadensersatzansprüche nicht zu laufen beginnen können, bevor das kartellrechtswidrige Verhalten beendet ist und der Geschädigte Kenntnis von den relevanten Umständen hat. In den relevanten Ausführungen von EuGH und Generalanwältin finden sich keine Hinweise darauf, dass der Zeitpunkt des Beginns einer absoluten Verjährungsfrist für Kartellschadensersatzansprüche grundsätzlich anders zu beurteilen sein könnte als

der Zeitpunkt des Beginns einer relativen Verjährungsfrist. So heißt es in Rn. 95 der Schlussanträge:

„Daher stellt sich die Frage, ob die Verjährungsfrist für die Erhebung einer Schadensersatzklage wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht nach diesen Vorschriften auch vor dem Erlass der Richtlinie 2014/104 nicht beginnen durfte, bevor eine solche Zuwiderhandlung endete.“

### Literatur, Gesetzgebung, Rechtsprechung

In der Literatur gegen diese Sichtweise angeführte Entscheidungen des EuGH zur Europarechtskonformität von absoluten dreijährigen Verjährungsfristen für die Geltendmachung von Dienstalterszulagen<sup>11</sup> gehen offensichtlich am Kartellschadensersatzrecht vorbei.<sup>12</sup> Sofern sich der EuGH mit kenntnisunabhängiger Verjährung beschäftigt hat, ist er – von solchen Ausnahmefällen abgesehen – regelmäßig zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Verjährungsbeginn vor Möglichkeit der Kenntnis gegen den Effektivitätsgrundsatz verstößt, so etwa bei Ansprüchen aufgrund missbräuchlicher AGB-Klauseln.<sup>13</sup>

Auch ein Rechtsfriedensargument greift praktisch nicht durch, wenn gerade in kartellschadensersatzrechtlichen Altfällen ohnehin über die noch nicht verjährten Ansprüche aus der späteren Phase des Kartells gestritten wird. Den Geschädigten Ansprüche aus der Anfangsphase solcher langwährenden Kartelle per se abzuschneiden, dient nicht dem Rechtsfrieden, sondern allein der Reduktion der Haftung der Kartellanten.

Dass der europäische Gesetzgeber absolute Verjährungsfristen grundsätzlich anerkennt, ist richtig. Jedoch soll dies – wie sich auch aus Erwägungsgrund 36 der Kartellschadensersatzrichtlinie ergibt – nur möglich sein, „sofern die Dauer dieser absoluten Verjährungsfristen die Ausübung des Rechts auf Schadensersatz in voller Höhe nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.“ Eine absolute zehnjährige Verjährungsfrist mag theoretisch „lang“ erscheinen, sie ist aber praktisch jedenfalls dann zu kurz, wenn sie ablaufen kann, während das kartellrechtswidrige Verhalten noch andauert oder gar bevor die Kartellbehörde ihre Ermittlungen aufgenommen hat.

Entsprechendes ist vom EuGH bereits in der Rechtssache Cogeco<sup>14</sup> angelegt worden. Zwar ging es dort um eine kurze dreijährige portugiesische Verjährungsfrist. Dennoch hat der Gerichtshof dort die nationale Verjährungsregelung, die dazu führen konnte, dass die Verjährungsfrist noch vor dem Abschluss des kartellbehördlichen Verfahrens abläuft, als nicht mit dem Unionsrecht vereinbar eingestuft. So heißt es in Rn. 52 des Urteils: „... ist nicht ausgeschlossen, dass sie [die Verjährungsfrist] vor Abschluss dieser Verfahren abgelaufen ist. In diesem Fall könnte kein Geschädigter eine Klage auf der Grundlage einer bestandskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften der Union festgestellt wird, erheben.“

## Was zu tun ist, was zu erwarten ist

Mit einer den Schlussanträgen der Generalanwältin folgenden Entscheidung des EuGH in Sachen Heureka/Google Shopping werden deutsche Gerichte in diversen anhängigen

Kartellschadensersatzverfahren langsam die dogmatische Entscheidung treffen müssen, (1) die nationalen absoluten Verjährungsfristen aus § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB bzw. § 33h Abs. 3 GWB dahingehend europarechtskonform auszulegen, dass die Entstehung des Anspruchs oder der Beginn der Verjährung die Beendigung der kartellrechtswidrigen Dauerhandlung und die Kenntnis des Geschädigten von den relevanten Umständen voraussetzt, (2) die nationalen absoluten Verjährungsfristen unangewendet zu lassen oder (3) eine Auslegung contra legem anzunehmen und den Geschädigten auf einen Staatshaftungsanspruch zu verweisen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es möglich, eine europarechtswidrige Norm im Wege der teleologischen Reduktion unangewendet zu lassen, sofern „ein ausreichender Anwendungsbereich der gesetzgeberischen Sachentscheidung verbleibt“<sup>15</sup>. Danach wäre es gegebenenfalls möglich, § 199 Abs. 3 BGB teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass er auf Kartellschadensersatzansprüche nicht anwendbar ist. Denn für alle anderen Arten von Ansprüchen bleibt die Norm weiterhin anwendbar, so dass ein ausreichender Anwendungsbereich für die gesetzgeberische Entscheidung verbleibt, dass es eine absolute Verjährung gibt. Umgekehrt wäre es wohl nicht möglich, die absolute Verjährung aus § 33h Abs. 3 GWB unangewendet zu lassen, weil sich diese ausschließlich auf Kartellschadensersatzansprüche bezieht. Die Norm hätte keinen verbleibenden Anwendungsbereich, so dass die Norm faktisch verworfen würde, wenn sie unangewendet bliebe. Dazu sind die Gerichte aber verfassungsrechtlich nicht berufen. Einen unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch kann es bei jedem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen ein dem Einzelnen Rechte verleihendes Unionsrecht geben. Das verletzte Uni-

onsrecht kann dabei sowohl aus dem Primärrecht als auch dem Sekundärrecht entstammen. Jedenfalls letztere Lösung würde wohl jedoch erneut die Ausübung des Rechts auf vollen Schadensersatz praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

In jedem Fall steht zu erwarten, dass der EuGH sich im Rahmen weiterer Vorlageverfahren zunächst noch mit einer spezifisch deutschen Verjährungskonstellation wird beschäftigen müssen, denn Kartellbeteiligte werden sich bis dahin weiterhin auf den Standpunkt stellen, dass Aussagen des EuGH im Zusammenhang mit portugiesischen, spanischen und tschechischen Verjährungsfristen keine Relevanz in deutschen Kartellschadensersatzverfahren haben. ←

- 1 Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den die Autorin auf der Private Enforcement Konferenz am 19.10.2023 in Frankfurt am Main gehalten hat.
- 2 EuGH, Urteil vom 22.06.2022, Az. C-267/20.
- 3 Abrufbar unter: [hier](#).
- 4 Abrufbar unter: [hier](#).
- 5 Az. C-605/21, abrufbar unter: [hier](#).
- 6 Abrufbar unter: [hier](#).
- 7 Abrufbar unter: [hier](#).
- 8 Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.06.2017, Case AT.39740 – Google Search (Shopping).
- 9 Vgl. etwa Hoch/Lesinska-Adamson, NZKart 2022, 547, 577; Richter/Zorn, NZKart 2022, 513, 514; Wagner, NZKart 2022, 628, 630f.
- 10 Vgl. etwa Howaldt/Klöpner, NZKart 2023, 84; a.A. Hoch/Lesinska-Adamson, NZKart 2022, 574; Wagner, NZKart 2022, 628.
- 11 EuGH, Urteil vom 15.04.2010, Az. C-542/08.
- 12 So aber Howaldt/Klöpner, NZKart 2023, 84, 87.
- 13 Vgl. etwa EuGH, Urteil vom 22.04.2021, Az. C-485/19, Rn. 61 ff.; EuGH, Urteil vom 09.07.2020, Az. C-698/18, C-699/18, Rn. 65 ff.
- 14 EuGH, Urteil vom 28.03.2019, Az. C-637/17.
- 15 BGH, Urteil vom 07.05.2014, Az. IV ZR 76/11, Rn. 33.

# Luther.

## Alles Gute zum Geburtstag!

### Luther gratuliert zu 10 Jahren DisputeResolution!

### Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit, denn Ihre Stärke ist auch unsere Stärke!



Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon

Rechts- und Steuerberatung | [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)



# Haftung von Geschäftsleitern für Unternehmensgeldbußen: Ja, nein, jein?

Oder: Die Mühlen der Justiz mahlen langsam ...

Von Dr. Daniel Walden und Dr. Florian Weichselgärtner



**Dr. Daniel Walden**

ADVANT Beiten, München  
Rechtsanwalt, Partner

daniel.walden@advant-beiten.com  
www.advant-beiten.com



**Dr. Florian Weichselgärtner**

ADVANT Beiten, München  
Rechtsanwalt, Partner

florian.weichselgaertner@advant-beiten.com  
www.advant-beiten.com



Die Frage, ob im Fall von Unternehmensgeldbußen ein Innenregress gegenüber den Geschäftsleitern möglich ist, ist höchststrichlerlich weiterhin nicht geklärt. Der Schauplatz des Streits hat sich zwischenzeitlich wieder verlagert, und auch in der Literatur wird seither heftig über das Für und Wider einer Haftung diskutiert.

Vorstände und Geschäftsführer haften nicht für Kartellgeldbußen, die gegen das Unternehmen festgesetzt werden. Auch nicht, wenn sie ihre Pflichten verletzt haben. Zu diesem für Geschäftsleiter und D&O-Versicherer gleichermaßen beruhigenden Schluss ist jedenfalls das OLG Düsseldorf im sogenannten Edelstahlkartell-Fall gekommen (Urteil vom 27.07.2023 – VI-6 U 1/22 (Kart)). Warum, verraten wir weiter hinten in diesem Beitrag. Auswirkungen kann die Entscheidung des OLG Düsseldorf jedenfalls auch über das Kartellrecht hinaus haben. Denn die Frage der Ersatzfähigkeit von Unternehmensgeldbußen stellt sich ebenso zum Beispiel wegen Verstößen gegen das Daten-

schutzrecht, kapitalmarktrechtliche Vorschriften oder neuerdings auch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

## Grundsätzliches vorab: Beachtung der Compliance-Pflichten bleibt wichtig ...

Rechtskräftig ist die – spezifisch Kartellgeldbußen betreffende – Entscheidung des OLG Düsseldorf noch nicht. Verlassen sollte man sich also nicht darauf, sondern als Geschäftsleiter nach wie vor dafür Sorge tragen, dass im Unternehmen möglichst keine Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten

begangen werden. Bestenfalls werden dann auch keine Geldbußen gegen das Unternehmen verhängt, und die Frage nach der persönlichen Haftung der Geschäftsleiter stellt sich erst gar nicht. Und selbst wenn es doch einmal dazu kommt, haften die Geschäftsleiter hierfür jedenfalls dann nicht, wenn sie ihre Pflichten zur Einhaltung der Gesetze und zur Schaffung einer angemessenen Complianceorganisation erfüllt haben. Im Falle einer Verletzung ihrer Pflichten drohen Geschäftsleitern demgegenüber – unabhängig von der Frage der Haftung für eine Unternehmensgeldbuße – im Zweifel personelle Konsequenzen (vorzeitige Abberufung) sowie eine Haftung für etwaige weitere Schadenspositionen jenseits der Unternehmensgeldbuße. Denn für die Schäden, die dem Unternehmen durch Schadensersatzzahlungen an Kartellgeschädigte entstehen, haftet der pflichtwidrig handelnde Geschäftsleiter nach (jedoch ebenfalls umstrittener) Auffassung des OLG Düsseldorf in jedem Fall.

### ... und die D&O-Versicherung bietet nicht immer umfassenden Schutz

Nun ließe sich bei unbefangener Betrachtung noch einwenden, dass den Geschäftsleiter letztlich trotzdem keine persönlichen Folgen treffen, weil er heutzutage üblicherweise den Deckungsschutz einer D&O-Versicherung genießt. Das ist freilich in jedem Fall zu kurz gegriffen. Denn schon allein der Umstand, im Zweifel einen jahrelangen Haftungsstreit führen zu müssen, erweist sich in der Regel für alle Beteiligten, insbesondere aber natürlich für den in Anspruch genommenen Geschäftsleiter, als extrem unangenehm. Auch wenn der D&O-Versicherer dem Geschäftsleiter die Abwehrkosten bezahlt, bleibt der Pflichtverletzungsvorwurf stets im Raum

und der zeitliche Aufwand des Geschäftsleiters zum Beweis des Gegenteils hoch. Soweit der Schaden über die Versicherungssumme der D&O-Versicherung hinausgeht, ist zudem von vornherein klar, dass den Geschäftsleiter bei einer Verurteilung in jedem Fall auch finanzielle Konsequenzen treffen, die erheblich sein und bis zur Existenzvernichtung führen können. Zudem gibt es diverse Deckungsausschlüsse unter der D&O-Versicherung. Im Zweifel schließt sich an den Haftungsrechtsstreit noch ein weiterer langjähriger Rechtsstreit über die Deckung unter der D&O-Versicherung an. Während dieser langen Zeit bleiben die Folgen für den beklagten Geschäftsleiter weiter im Ungewissen. Die Summe der vom D&O-Versicherer zu tragenden Abwehrkosten zuzüglich gegebenenfalls eigener Anwaltskosten für einen Monitoring Counsel und weiterer eigener Anwaltskosten in einem etwaigen Deckungsrechtsstreit steigt während dieser Verfahren laufend. Und auch für die geschädigten Unternehmen ist die lange Auseinandersetzung häufig nicht vergnügungssteuerpflichtig. Aufgrund der ARAG/Garmenbeck-Rechtsprechung hat der Aufsichtsrat jedoch häufig keine Wahl. Die einzig realistische Alternative zur streitigen Auseinandersetzung für alle Beteiligten, wenn eine Pflichtverletzung des Geschäftsleiters im Raum steht: eine einvernehmliche Lösung.

### Die Genese des Streits um die Ersatzfähigkeit von Unternehmensgeldbußen

Der Streit um die Ersatzfähigkeit von Kartellgeldbußen tobt bereits seit zehn Jahren. Am 19.12.2013 entscheidet das Arbeitsgericht Essen im sogenannten Schienenkartell-Fall. Eine (Innen-)Haftung des Geschäftsführers für eine vom

Bundeskartellamt gegenüber dem Unternehmen verhängte Geldbuße sei in jedem Fall rechtsmissbräuchlich – unabhängig von dem Vorliegen einer Pflichtverletzung des Geschäftsführers. Die Begründung: Es widerspreche dem Gesetzeszweck, wenn die dem Unternehmen auferlegte Buße in voller Höhe dem Geschäftsführer als natürliche Person auferlegt würde. Das Bußgeld gegenüber natürlichen Personen sei auf eine Million Euro begrenzt. Damit solle – trotz des Sanktionscharakters – eine Existenzvernichtung der betroffenen Person vermieden werden. Gegenüber dem Unternehmen sei demgegenüber auch eine deutlich höhere Geldbuße von bis zu 10% des Jahresumsatzes möglich.

Fast zehn Jahre später ist festzustellen: Die Frage, ob im Fall von Unternehmensgeldbußen ein Innenregress gegenüber den Geschäftsleitern möglich ist, ist höchststrichterlich weiterhin nicht geklärt. Der Schauplatz des Streits hat sich zwischenzeitlich immer einmal wieder verlagert, und auch in der Literatur wird seither heftig über das Für und Wider einer Haftung diskutiert. Doch trotz alledem gibt es fast zehn Jahre später nicht mehr als einen offenen Dissens zwischen dem Rheinland (dem OLG Düsseldorf in der oben genannten Entscheidung) und Westfalen (dem LG Dortmund). Welche Positionen stehen sich nun gegenüber?

### Das OLG Düsseldorf schließt sich nun der ablehnenden Auffassung an ...

Das OLG Düsseldorf argumentiert im Wesentlichen, dass die – prinzipiell zu bejahende – Haftung des Geschäftsführers dem Bußgeldzweck zuwiderliefe. Der Geschäftsführer, der einen Kartellrechtsverstoß begeht, verletze seine Legalitäts-

pflicht, und zwar auch, wenn es sich (scheinbar) um einen für das Unternehmen nützlichen Verstoß handelt. Das OLG Düsseldorf geht sogar von einer vorsätzlichen Pflichtverletzung aus, obwohl es für die Haftung des Geschäftsführers in der Regel irrelevant ist, ob es sich um eine vorsätzliche oder lediglich fahrlässige Pflichtverletzung handelt. Betrachtliche Auswirkungen hätte dies auf die Deckung unter einer D&O-Versicherung. Denn bei Vorsatz beziehungsweise wissentlicher Pflichtverletzung droht regelmäßig ein Deckungsausschluss. Inhaltlich greift das OLG Düsseldorf für die Feststellung des Vorsatzes auf die Verschuldensmaßstäbe zurück, die von der Rechtsprechung für Kartellrechtsverletzungen eines Unternehmens im Außenverhältnis entwickelt worden sind. Insoweit mag darüber diskutiert werden, ob man hier nicht richtigerweise an die Organpflichtverletzung im Innenverhältnis anknüpfen müsste. Weitere Einwände des Beklagten gegen seine Haftung (unvermeidbarer Rechtsirrtum, Vorteilsausgleichung, Verjährung) lässt das OLG Düsseldorf ebenfalls nicht gelten.

„Wenn Leitungspersonen keinen Bußgeldregress zu fürchten hätten, könne dies zu kartellrechtswidrigen Entscheidungen verleiten.“

Seine Haftung scheitert nach Auffassung des OLG Düsseldorf im Ergebnis gleichwohl daran, dass „Verbandsgeldbußen nach deutschem Kartellrecht von der Organhaftung auszunehmen und die Organhaftung nach § 93 Abs. 2 AktG bzw. § 43 Abs. 2

GmbHG insoweit teleologisch zu reduzieren“ seien. Nach detaillierter Darstellung der verschiedenen hierzu vertretenen Auffassungen betont das OLG Düsseldorf in seiner Abwägung – wie schon ursprünglich das Arbeitsgericht Essen – als entscheidendes Argument, dass das Gesetz neben der persönlichen Bebußung der Leitungsperson eine Verbandsbuße vorsieht, die nicht auf dem Wege einer zivilrechtlichen Haftung wieder auf die Leitungsperson umgelenkt werden dürfe. Dass der Bußgeldrahmen für Unternehmen gravierend über dem für natürliche Personen liegt und sich zudem insbesondere am Umsatz des Unternehmens orientiert, zeige, dass der Gesetzgeber mit der Sanktionierung gerade das Unternehmen nachhaltig belasten wolle. Laut Gesetzesbegründung verfolge der Gesetzgeber mit § 30 OWiG und der Unternehmensgeldbuße den Zweck, dem Unternehmen die Vorteile abzunehmen, die ihm durch Zuwiderhandlung seiner Organe unrechtmäßig zugeflossen sind. Diese Sanktionierung könne nicht auf die Leitungsperson beziehungsweise deren D&O-Versicherer abgewälzt werden. Das OLG Düsseldorf lässt vor diesem Hintergrund auch nicht den Einwand gelten, dass die Leistungsfähigkeit des Geschäftsführers einschließlich des etwaigen D&O-Deckungsschutzes häufig ohnehin nicht für einen vollständigen Schadensausgleich ausreiche und daher auch im Fall einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers für die Unternehmensgeldbuße noch genug „Raum“ für eine (zumindest partielle) finanzielle Belastung des Unternehmens bliebe. Im Einzelfall könne das aber eben auch anders sein, meint das OLG Düsseldorf. Auf die deckungsrechtliche Lage im konkreten Fall geht das OLG Düsseldorf an dieser Stelle jedoch nicht ein, auch wenn dies mit Blick auf die Annahme einer vorsätzlichen Pflichtverletzung (siehe oben) nahegelegen hätte.

## ... und das LG Dortmund hält weiter dagegen

Das LG Dortmund hält in seinem Hinweisbeschluss vom 14.08.2023 (Az. 8 O 5/22 (Kart)) demgegenüber auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Düsseldorf – des für das LG Dortmund in Kartellsachen zuständigen Berufungsgerichts – weiterhin an seiner gegenläufigen Auffassung fest. Der ahndende Teil einer gegen das Unternehmen festgesetzten Kartellgeldbuße stelle einen ersatzfähigen Schaden dar. Hinreichende Gründe für die vom OLG Düsseldorf befürwortete teleologische Reduktion beständen nicht. Es könne nicht darauf ankommen, ob ein Bußgeld nur gegen das Unternehmen oder auch gegen die Leitungsperson verhängt worden ist. Wenn Leitungspersonen keinen Bußgeldregress zu fürchten hätten, könne dies zu kartellrechtswidrigen Entscheidungen verleiten. § 30 OWiG diene dem Zweck, Unternehmen im Hinblick auf die Bußgeldbemessung mit Einzelunternehmen gleichzustellen. Die Vorschrift knüpfe nicht an die Verantwortlichkeit des Unternehmens, sondern an das ihm zuzurechnende Verschulden seiner Leitungspersonen an. Der Präventionszweck ziele daher in erster Linie auf die Gesellschafter, die rechtstreue Leitungspersonen auswählen sollen, und die Leitungspersonen, die sich entsprechend verhalten sollen. Zudem hätten die Leitungspersonen es durchaus in der Hand, etwa durch Einrichtung eines Compliance-systems die Höhe der Geldbuße mindernd zu beeinflussen. Die Geldbußen seien häufig (gleichwohl?) so hoch, dass ein Schaden in dieser Höhe kaum versicherbar sei. Zudem sei zu beachten – und insoweit scheint das LG Dortmund mit dem OLG Düsseldorf durchaus auf einer Linie zu liegen –, dass „auch regelmäßig bei den handelnden Personen Vorsatzformen vorliegen dürften, die nicht von den gängigen Policen

abgedeckt sein werden“. Geklärt sind die Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung des Verschuldensgrads indes (ebenfalls) nicht (siehe oben). Unter Zugrundelegung der Auffassung des LG Dortmund droht dem Geschäftsführer im Ergebnis jedenfalls – auch und gerade, wenn unter der D&O-Versicherung kein Deckungsschutz oder kein hinreichender Deckungsschutz besteht – eine persönliche Haftung für eine gegen das Unternehmen verhängte Kartellgeldbuße.

### Was am Ende bleibt: Warten auf den BGH

Das OLG Düsseldorf hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zugelassen. Ob der Sinn und Zweck einer kartellrechtlichen Unternehmensgeldbuße eine teleologische Reduktion der Geschäftsführerhaftung gebietet oder nicht, wird daher durch den BGH erst noch final zu entscheiden sein. Inwieweit damit dann auch gleich die Frage der Ersatzfähigkeit von Unternehmensgeldbußen in Rechtsgebieten jenseits des Kartellrechts beantwortet sein wird oder hierzu weitere Gerichtsverfahren drohen, wird sich ebenfalls erst dann zeigen. Bis dahin werden alle Beteiligten mit der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Ersatzfähigkeit von Unternehmensgeldbußen weiterhin leben müssen. ←

ANZEIGE



**KNOETZL**

**LEADING THE WAY IN DISPUTES**

In a crisis, it pays to have the best people around you. When it comes to the toughest, most complex disputes, KNOETZL delivers the highest quality of advocacy. Our lawyers have developed and led the market here. That means highly-crafted and robust counsel delivered by prolific experts and progressive thinkers, all committed to bringing you the very best outcome.

Herrengasse 1 | A-1010 | Vienna | Austria

# Problematisch, aber zulässig: Vorgerichtliche Vernehmung deutscher Zeugen

Zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit US-amerikanischen „Pre-Trial Discoveries“

Von Dr. Stephan Bausch und Chantal Schnitzler



**Dr. Stephan Bausch, D.U.**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln  
Rechtsanwalt, Partner

[stephan.bausch@luther-lawfirm.com](mailto:stephan.bausch@luther-lawfirm.com)  
[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)



**Chantal Schnitzler**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Complex Disputes

[chantal.schnitzler@luther-lawfirm.com](mailto:chantal.schnitzler@luther-lawfirm.com)  
[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)



© LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com

Die Vernehmung eines in Deutschland befindlichen Zeugen im Rahmen eines „Pre-Trial Discovery“-Verfahrens nach US-amerikanischem Recht ist insbesondere vor dem Hintergrund ihres zum Teil ausforschenden Charakters problematisch.

Internationale Geschäftsbeziehungen sind in einer global vernetzten Welt nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Begleitet werden sie von grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, die bereits auf prozessualer Ebene zahlreiche Herausforderungen mit sich bringen. Eine besondere Hürde stellt die Beweisaufnahme im Ausland dar. Die Suche nach relevanten Beweismitteln erstreckt sich dann nicht nur auf den Staat, in dem der Prozess geführt wird, sondern geht über die jeweiligen Landesgrenzen hinaus. Die Hoheitsrechte eines jeden Staates enden hingegen an dessen Grenzen. Als Konsequenz müssen Gerichte außerhalb ihrer Zuständigkeit die Behörde eines anderen Staates ersuchen, eine Beweisaufnahme vorzunehmen.

Der Beitrag befasst sich mit der Frage, ob und ggf. auf welche Weise eine vorgerichtliche Vernehmung („Deposition“) deutscher Zeugen im Rahmen US-amerikanischer „Pre-Trial Discovery“-Verfahren zulässig ist.

## Hintergrund

Um die Übermittlung und Erledigung von Rechtshilfeersuchen bei der Erbringung von Beweismitteln zu erleichtern und die gegenseitige justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen, insbesondere zwischen „Civil Law“- und „Common Law“-Staaten, zu fördern, schlossen sich insgesamt 66 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika, dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen (HBÜ) vom 18.03.1970 an. Beim HBÜ handelt es sich um einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag, der es Gerichten oder Behörden der Vertragsstaaten in einem gewissen Umfang erlaubt, andere

Vertragsstaaten um Rechtshilfe zu ersuchen. Eine ausdrückliche Regelung zur Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen, die die Befragung eines deutschen Zeugen im Rahmen von „Pre-Trial Discovery“-Verfahren betreffen, enthält das HBÜ nicht. Artikel 23 HBÜ sieht – dem Wortlaut nach beschränkt auf den Urkundenbeweis – jedoch vor, dass jeder Vertragsstaat erklären kann, dass er Rechtshilfeersuchen nicht erledigt, „die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das in den Ländern des ‚Common Law‘ unter der Bezeichnung ‚pre-trial discovery of documents‘ bekannt ist“. Die Einräumung dieses Erledigungsvorbehalts trägt den Bedenken der Vertragsstaaten hinsichtlich invasiver Ersuchen Rechnung, die auf die Ermittlung bisher unbekannter Tatsachen zum Zwecke der Präzisierung des Parteivorbringens gerichtet sind (Ausforschungsverbot).

Denn die eigentliche Sachverhaltsermittlung beginnt in einem US-amerikanischen Zivilprozess erst mit dem und durch das „Pre-Trial Discovery“-Verfahren. Im Rahmen dieses, dem eigentlichen Gerichtsverfahren vorgelagerten Verfahrens, sammeln die Parteien Fakten und Informationen, um ihre Ansprüche und ihre Verteidigung in dem sich anschließenden Gerichtsprozess darlegen zu können. Für das Verfahren vor einem Bundesgericht ist der Umfang des „Pre-Trial Discovery“ in Rule 26 (b) der Bundesverfahrensordnung (Federal Rules of Civil Procedure) geregelt. Danach kann eine Partei grundsätzlich nach allen Beweisen forschen, die relevant für den Rechtsstreit sind und nicht unter einen Privilegierungstatbestand fallen.

Neben einer Vielzahl weiterer Staaten machte auch Deutschland Gebrauch von der gemäß Artikel 23 eingeräumten Möglichkeit des Erledigungsvorbehalts. An die Stelle eines

absoluten Vorbehalts ist am 01.07.2022 ein partikulärer Vorbehalt getreten. Hierdurch werden die Voraussetzungen für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Sinne des Artikels 23 HBÜ normiert. Auf dieser Grundlage leistet die Bundesrepublik Deutschland auch Rechtshilfe für die „pre-trial discovery of documents“.

## Zulässigkeit der Vernehmung eines deutschen Zeugen

In Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung zur Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen, die die Befragung eines deutschen Zeugen im Rahmen von „Pre-Trial Discovery“-Verfahren betreffen, wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, ob die Regelung des Artikels 23 HBÜ auch auf diese Rechtshilfeersuchen übertragbar ist. Dem haben deutsche Gerichte wiederholt eine Absage erteilt, und zwar unter bestimmten Voraussetzungen auch dann, wenn das Rechtshilfeersuchen eine Zeugenvernehmung mit Fragen nach der Existenz und zu dem Inhalt bisher unbekannter Dokumente betrifft. Denn die Vernehmung eines Zeugen stellt auch in diesem Fall keine „pre-trial discovery of documents“ dar.

Die Vorbehaltsmöglichkeit in Artikel 23 HBÜ wird allein hinsichtlich des Beweismittels der Urkunde gewährt. Andere Formen der „Pre-Trial Discovery“, die nicht unter Artikel 23 HBÜ fallen, können auch nicht von vornherein unter Hinweis auf das deutsche Ausforschungsverbot gemäß Artikel 12 Abs. 1 lit. b) HBÜ abgelehnt werden. In der Rechtsprechung ist daher anerkannt, dass ein Ersuchen innerhalb einer „Pre-Trial Discovery“ jedenfalls

dann nicht zu beanstanden ist, wenn es auf die Vernehmung eines Zeugen in Bezug auf den Inhalt spezifisch bezeichneter Urkunden gerichtet ist (BayObLG, Beschl. v. 06.11.2020 – 101 VA 130/20, BeckRS 2020, 31524 Rn. 6; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.12.2017 – 6 VA 12/17, WKRS 2017, 29067; OLG Celle, Beschl. v. 06.07.2007 – 16 VA 5/07, WKRS 2007, 35069 Rn. 23; OLG München, Beschl. v. 27.11.1980 – 9 VA 4/80, OLGZ 1981, 235, 239). Der Zeuge wird vor der Ausforschung von geheimen Informationen durch die Zeugenvernehmung über den Inhalt und die Umstände des Entstehens einer Urkunde ausreichend durch die Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte des Artikels 11 HBÜ i.V.m. §§ 383 Nr. 6, 384 Nr. 3 ZPO geschützt. Zusätzlich beschränken die Bestimmtheitsanforderungen an das Beweisthema gemäß Artikel 3 Abs. 1 lit. c), Abs. 2 lit. HBÜ die Möglichkeit der Ausforschung von Beweisen. Ohnehin besteht das Ausforschungsverbot nur zum Schutz des Beweisgegners, der grundsätzlich nicht verpflichtet ist, der beweisbelasteten Gegenpartei die Waffen zur Prozessführung bereitzustellen. Es gilt hingegen nicht im Interesse von Zeugen.

## Durchführung der Zeugenvernehmung

Der Ablauf der „Deposition“ ist in den USA wesentlich anders ausgestaltet als bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens in der Bundesrepublik. In dem amerikanischen vorgerichtlichen Beweisverfahren werden die Beweise ausschließlich von den Parteien und ihren Anwälten zusammengetragen. Die Beweisgewinnung erfolgt grundsätzlich also ohne Einschaltung des Gerichts. Während die „Deposition“ in den Vereinigten Staaten regelmäßig von dem Parteivertreter

in dessen Kanzleiräumen durchgeführt wird, erfolgt sie in Deutschland gemäß Artikel 9 Abs. 1 HBÜ grundsätzlich durch den ersuchten deutschen Richter nach deutschem Verfahrensrecht. Zu berücksichtigen sind hierbei die besonderen Bestimmungen der §§ 127 ff. der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO). Danach hat die Vernehmung stets durch einen Richter zu erfolgen, vgl. § 127 Abs. 3 ZRHO.

„In dem amerikanischen vorgerichtlichen Beweisverfahren werden die Beweise ausschließlich von den Parteien und ihren Anwälten zusammengetragen.“

Die „Zentrale Behörde“, die jeder Vertragsstaat gemäß Artikel 2 HBÜ bestimmt, hat die Aufgabe, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und an das zuständige Rechtshilfegericht weiterzuleiten. Die Entscheidung über die Form der Beweisaufnahme ist in der Regel dem Rechtshilfegericht überlassen. Dies umfasst neben der Entscheidung darüber, ob die Zeugenvernehmung auf sämtliche der im Katalog vorgesehenen Fragen zu erstrecken ist, auch die Frage, ob ausländische Parteivertreter selbst Fragen an den Zeugen richten dürfen (vgl. § 397 ZPO). Gemäß Artikel 9 Abs. 2 HBÜ ist dem Antrag der ersuchenden Behörde, nach einer besonderen Form zu verfahren, dabei größtmöglicher Vorrang einzuräumen. Dies findet seine Grenze nur dort, wo die beantragte Form unmöglich oder mit nationalem Recht unvereinbar ist.

## Fazit

Das „Pre-Trial Discovery“-Verfahren nach US-amerikanischem Recht unterscheidet sich wesentlich von der Beweisaufnahme im nationalen Zivilprozess. Ziel des vorprozessualen Beweisverfahrens ist es, den Parteien die Möglichkeit zu eröffnen, Fakten und Informationen zu sammeln, deren Beschaffung nicht oder nur schwer möglich ist. Die Zeugenvernehmung stellt hierbei ein gebräuchliches Beweismittel dar. Ihr kommt deshalb auch in Verfahren mit internationalem Bezug eine wesentliche Bedeutung zu. Die Vernehmung eines in Deutschland befindlichen Zeugen im Rahmen eines „Pre-Trial Discovery“-Verfahrens nach US-amerikanischem Recht ist insbesondere vor dem Hintergrund ihres zum Teil ausforschenden Charakters problematisch. Gleichwohl wird die Erledigung eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens von deutschen Gerichten als zulässig anerkannt, weil die tragenden Grundsätze des deutschen Verfahrensrechts und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen durch die Anwendung deutschen Verfahrensrechts bei der Erledigung dieser Rechtshilfeersuche gewahrt werden. ←

**10**  
Jahre

# DisputeResolution



## Das Online-Magazin für Streitbeilegung

Seit Dezember 2013 berichten wir quartalsweise über die gesamte Bandbreite gerichtlicher und außergerichtlicher Streitigkeiten. Die aktuelle Ausgabe und sämtliche Archivausgaben finden Sie hier:

[www.disputeresolution-magazin.de](http://www.disputeresolution-magazin.de)

Wir danken unseren Strategischen Partnern, Kooperationspartnern und Fachbeiräten für ihre Unterstützung.

Herausgeber



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe



[www.germanlawpublishers.com](http://www.germanlawpublishers.com)

Strategische Partner

**ADVANT** Beiten

**CLASSREACTION**

**KNOETZL**

**Luther.**



Rechtsanwalt beim BGH  
Prof. Dr. Matthias Siegmann

Kooperationspartner



**DIS**

**eucon** | Europäisches Institut für Conflict Management e.V. leading in business mediation



Dem Fachbeirat von „DisputeResolution“ gehören 20 namhafte nationale und internationale Persönlichkeiten sowie Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie unterstützen „DisputeResolution“ publizistisch und tragen so zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.



**Prof. Dr. Dr. h.c.  
Carl Baudenbacher**

EFTA Gerichtshof,  
Luxemburg, Institute of  
European and International  
Business Law, St. Gallen

Ex-Präsident (EFTA),  
Professor (IE&IB)

[carl.baudenbacher@unisg.ch](mailto:carl.baudenbacher@unisg.ch)



**Dr. Christoph G.  
Benedict**

Watson Farley & Williams LLP,  
Düsseldorf

Rechtsanwalt & Solicitor  
(England & Wales)

[chben@me.com](mailto:chben@me.com)



**Florian Cahn**

Framatome GmbH,  
Nürnberg

Legal Patents & Insurance  
General Counsel

[florian.cahn@framatome.com](mailto:florian.cahn@framatome.com)



**Dr. iur. Meike Fabian**

Nordex SE,  
Hamburg  
Counsel/Rechtsanwältin  
Legal Department

[mfabian2@nordex-online.com](mailto:mfabian2@nordex-online.com)



**Alexander Foerster,  
M.C.L.**

AdvokatFoerster AB,  
Stockholm

[alexander@advokatfoerster.com](mailto:alexander@advokatfoerster.com)



**Dr. Ralph Greb, LL.M.**

LEONI Bordnetz-Systeme  
GmbH, Kitzingen

Head of Legal Group  
Automotive (Syndikusrechts  
anwalt), Corporate Legal)

[ralph.greb@leoni.com](mailto:ralph.greb@leoni.com)



**Dr. Ulrich Hagel**

Bombardier Transportation  
GmbH, Berlin

Senior Expert Dispute  
Resolution

[ulrich.hagel@de.transport.bombardier.com](mailto:ulrich.hagel@de.transport.bombardier.com)



**Hans David Hahn, LL.M.  
(Kent)**

AREVA GmbH,  
Buckenhof

Head of Legal, Compliance  
& Insurance OGL

[hans.hahn@areva.com](mailto:hans.hahn@areva.com)



**Dr. Clemens-August  
Heusch**

Nokia,  
München

VP, Head of Global Litigation  
and Disputes

[clemens.heusch@nokia.com](mailto:clemens.heusch@nokia.com)



**Dr. Jürgen Klowait**

Ratingen

Rechtsanwalt und  
Mediator

[j.klowait@hotmail.de](mailto:j.klowait@hotmail.de)



**Jan Heiko Köhlbrandt,  
LL.M.**

Archer Daniels Midland Co.,  
Hamburg

Senior Legal Counsel  
Germany

[janheiko.koehlbrandt@adm.com](mailto:janheiko.koehlbrandt@adm.com)



**Dan-Alexander Levien**

Audi Electronics  
Venture GmbH,  
Gaimersheim

Rechtsanwalt/Mediator Leiter  
Rechtsservice

[dan-alexander.levien@audi.de](mailto:dan-alexander.levien@audi.de)



**Dr. Tilman Makatsch**

Deutsche Bahn AG,  
Berlin  
Head of Competition  
Litigation

[tilman.makatsch@deutschebahn.com](mailto:tilman.makatsch@deutschebahn.com)



**James Menz, J.D.**

rothorn legal, Zürich  
Rechtsanwalt, Partner



**Dr. Miriam Nabinger,  
LL.M.**

Fresenius Medical Care AG  
& Co. KGaA, Bad Homburg  
Rechtsanwältin/  
Senior Legal Counsel

[miriam.nabinger@fmc-ag.com](mailto:miriam.nabinger@fmc-ag.com)



**Greg Schuetz**

Messer Americas,  
New Jersey  
Chief Legal Officer



**Dr. Anke Sessler**

Skadden,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwältin,  
Partnerin



**Almuth Vorndran,  
LL.M. (London)**

EON.SE, London  
Legal Counsel/  
Syndikusrechtsanwältin

[almuth.vorndran@eon.com](mailto:almuth.vorndran@eon.com)



**Prof. Dr.  
Matthias Weller**

Rechts- und Staats-  
wissenschaftliche Fakultät  
Rechtswissenschaft,  
Bonn

[sekretariat.weller@jura.uni-bonn.de](mailto:sekretariat.weller@jura.uni-bonn.de)



**Marius Welling**

Rechtsanwalt, Mainz



**Dr. André Depping,  
M.L.E.**

ADVANT BEITEN  
Ganghoferstraße 33  
80339 München  
Telefon: (089) 350 65-13 31

[andre.depping@advant-beiten.com](mailto:andre.depping@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)



**Thomas Northoff**

CLASSREACTION  
Rechtsanwalts GmbH  
Rosenheimer Platz 4  
81669 München  
Telefon: (089) 290 36-85 66

[tnorthoff@classreaction.com](mailto:tnorthoff@classreaction.com)

[www.classreaction.com](http://www.classreaction.com)



**Bettina Knoetzel**

KNOETZL  
Herrngasse 1  
A-1010 Wien  
Telefon: (+43) 134 34 00 02 00

[bettina.knoetzel@knoetzel.com](mailto:bettina.knoetzel@knoetzel.com)

[www.knoetzel.com](http://www.knoetzel.com)



**Dr. Katharina Kolb**

Lieff Cabraser Heimann &  
Bernstein, LLP  
Frauenplatz 2  
80331 München  
Telefon: (089) 25 55-23 61

[kkolb@lchb.com](mailto:kkolb@lchb.com)

[munich.lieffcabraser.com](http://munich.lieffcabraser.com)



**Dr. Stephan Bausch**

Luther Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22  
(Rheinauhafen)  
50678 Köln  
Telefon: (02 21) 993 72  
57 82

[stephan.bausch@luther-lawfirm.com](mailto:stephan.bausch@luther-lawfirm.com)

[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)



**Dr. Michael Hammes**

PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 95 85-59 42

[michael.hammes@de.pwc.com](mailto:michael.hammes@de.pwc.com)

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)



**Thomas Claus Ludwig, LL.M.**

SIEGMANNPartnerschaft  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbB  
Rechtsanwalt, Partner  
Hübschstraße 21  
76135 Karlsruhe  
Telefon: (07 21) 57 04 38-0

[ludwig@siegmann-partnerschaft.de](mailto:ludwig@siegmann-partnerschaft.de)

[www.siegmann-partnerschaft.de](http://www.siegmann-partnerschaft.de)



**Prof. Dr. Matthias  
Siegmann**

Rechtsanwalt beim BGH  
Hübschstraße 21  
76135 Karlsruhe  
Telefon: (07 21) 57 04 38 10

[bgh@forensik-boutique.de](mailto:bgh@forensik-boutique.de)

[www.forensik-boutique.de](http://www.forensik-boutique.de)



**Guido Althaus**

Accuracy Deutschland GmbH  
Neue Mainzer Str. 46-50  
60311 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 977 88-73 30

[guido.althaus@accuracy.com](mailto:guido.althaus@accuracy.com)

[www.accuracy.com](http://www.accuracy.com)



**Dina Komor**

OMNI BRIDGEWAY  
Gereonstr. 43-65  
50670 Köln  
Telefon: (0221) 80 11 55-24

[dkomor@omniBridgeway.com](mailto:dkomor@omniBridgeway.com)

[www.omnibridgeway.com](http://www.omnibridgeway.com)



**Dr. Hans-Uwe  
Neuenhahn**

EUCON  
Europäisches Institut für  
Conflict Management e.V.  
Brienner Straße 9  
80333 München  
Telefon: (089) 57 95 18 34

[info@eucon-institut.de](mailto:info@eucon-institut.de)

[www.eucon-institut.de](http://www.eucon-institut.de)



**Dr. Jürgen Klowait**

Round Table Mediation und  
Konfliktmanagement der  
deutschen Wirtschaft  
Kieselei 12  
40883 Ratingen  
Telefon: (021) 027 32-78 07

[j.klowait@hotmail.de](mailto:j.klowait@hotmail.de)

## Strategische Partner

**ADVANT** Beiten

**CLASSREACTION**

**KNOETZL**

**Lieff  
Cabraser  
Heimann &  
Bernstein**  
Attorneys at Law

**Luther.**



Rechtsanwalt beim BGH  
Prof. Dr. Matthias Siegmann

## Kooperationspartner



**DIS**



### „Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner von „DisputeResolution“ sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner von „DisputeResolution“ sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle Strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg von „DisputeResolution“ bei.

## Impressum

**Herausgeber:** Prof. Dr. Thomas Wegerich

**Redaktion:** Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.), Karin Gangl, Michael Dörfler, Dr. Thomas R. Wolf

**Verlag:**

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –  
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe  
Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig  
Pariser Straße 1, 60486 Frankfurt am Main  
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

**German Law Publishers Verleger:**

Prof. Dr. Thomas Wegerich  
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 95 64 95 59  
E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de

**Internet:** www.disputeresolution-magazin.de

**Jahresabonnement:**

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 4-mal pro Jahr

**Projektmanagement:**

Karin Gangl  
Telefon: (069) 75 91-22 17

**Layout:** Mi Young Youn

**Strategische Partner:** ADVANT Beiten; CLASSREACTION; Knoetzl; Luther Rechtsanwaltsgesellschaft; PricewaterhouseCoopers; Rechtsanwalt beim BGH Dr. Matthias Siegmann

**Kooperationspartner:** Accuracy; Bucerius Center on the Legal Profession; Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS); eucon; OMNI BRIDGEWAY; RTMKM

**Haftungsausschluss:** Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts von „DisputeResolution“ übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

**Genderhinweis:** Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden. Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw. „Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.

**Eine Gemeinschaftspublikation von:**

